Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Prüfung zum Magister der Rechte der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam (Magister legum, LL. M.)

Vom 14. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 14. Dezember 2005 folgende Änderungssatzung erlassen: ¹

Artikel 1

Die Ordnung der Prüfung zum Magister der Rechte der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam (Magister legum, LL. M.) vom 15. Mai 1992 (Am-Bek UP S. 37), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. Mai 1994 (AmBek. UP S. 107), wird wie folgt geändert:

Nr. 1 § 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Magisterstudium ist ein Zusatzstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam. Es soll ausländischen Studenten, die bereits ein juristisches *oder ein diesem äquivalentes anderes* Studium mit Erfolg abgeschlossen haben, mit den Grundlagen des deutschen Rechts vertraut machen und exemplarisch vertiefte Grundkenntnisse des deutschen Rechts vermitteln. Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Sie stellt die Beherrschung von Grundzügen des deutschen Rechts und die Fähigkeit des Bewerbers fest, auf einem ausgewählten Gebiet des deutschen Rechts selbständig wissenschaftlich zu arbeiten."

Nr. 2 § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Magisterstudium sind:
- der erfolgreiche Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium gleichwertigen juristischen oder diesem äquivalenten anderen Studiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,

die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 20. April 2006